

Hauptsatzung
der Stadt Bruchköbel im Main-Kinzig-Kreis
Aktuelle nichtamtliche Textfassung (Stand: Mai 2026)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung
§ 2	Ausschüsse
§ 3	Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben
§ 4	Magistrat
§ 5	Ausländerbeirat
§ 6	Öffentliche Bekanntmachung
§ 7	Inkrafttreten

§ 1
Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt 3 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitglieds.

§ 2
Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr
 - c) Ausschuss für Familie und Soziales
 - d) Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine
- (2) Für besondere oder zeitlich befristete Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.

- (3) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt 11 Stadtverordnete.

Gemäß § 62 Abs. 2 HGO setzen sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen (§ 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend).

Dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind die Ausschussmitglieder, nach der Konstitution eines Ausschusses auch dessen Vorsitzende (n) von den Fraktionen schriftlich zu benennen. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

- (4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine (n) Stellvertreter (in).

§ 3

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen.

Dies gilt auch für Kredite der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel. Die Stadtverordnetenversammlung ist von jeder Kreditaufnahme alsbald zu unterrichten.

- b) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 Baugesetzbuch
d) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 75.000 EURO im Einzelfalle,
e) Erwerb, Tausch, Veräußerung von Grundstücken (mit Ausnahme von Bauplätzen) und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 75.000 EURO im Einzelfalle,
f) Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben zu einem Betrag von 25.000 EURO im Einzelfalle

- (4) Die Bindung des Magistrates an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.
- (5) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung für weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3 a Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Bruchköbel finden ab dem Haushaltsjahr 2009 die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung. Auf die Haushaltsführung sind die §§ 114 a bis 114 u HGO anzuwenden

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen / Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen/Stadträte beträgt 9. Die Stelle des Ersten Stadtrates / der Ersten Stadträtin wird ehrenamtlich verwaltet.

§ 5 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Zur Wahl des Ausländerbeirates wird die Möglichkeit der Briefwahl zugelassen.
- (2) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (3) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat dem Sitzungsbüro des Rathauses (Hauptamt) ein. In Einzelfällen kann die Frist angemessen verlängert oder abgekürzt werden. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (4) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Bruchköbel unter www.bruchkoebel.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Stadt während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Gemeinde hingewiesen.

- (3) Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „Hanauer Anzeiger“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.
- (4) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

§ 7 Inkrafttreten

Erstmals in Kraft getreten am 01.07.1993

- Änderung zum 12.05.2001
- Änderung zum 01.04.2006
- Änderung zum 18.07.2006
- Änderung zum 01.01.2009
- Änderung zum 01.10.2012
- Änderung zum 22.04.2016
- Änderung zum 24.09.2020
- Änderung zum 02.05.2026